

Richtlinie zur Förderung der Tagespflege in Dieburg

Übersicht:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweckbestimmung

II. Gewährung von Zuschüssen zur Förderung und Schaffung von Tagespflegeplätzen für Kinder in der Stadt Dieburg

§ 2 Antragsberechtigter Personenkreis

§ 3 Pauschale

III. Weiterleitung der Landesförderung an Eltern, deren Kinder ausschließlich bei Tageseltern betreut werden

§ 4 Antragsberechtigter Personenkreis

§ 5 Antragsverfahren

§ 6 Mitwirkungspflicht der Antragsteller

§ 7 Höhe und Auszahlung der Landesfördermittel

§ 8 Sonstiges

IV. Sonstige Vorschriften

§ 9 Subsidiarität der Zuschüsse

§ 10 Rechtsanspruch auf eine Bezuschussung

§ 11 Inkrafttreten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Zweckbestimmung

Um das Wohl der Familien in Dieburg zu sichern, ist es das Ziel der Stadt Dieburg, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Qualität der Kinderbetreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt zu erweitern und zu fördern. Ein Baustein hierzu bildet die Kindertagespflege. Die Kindertagespflege ist eine qualifizierte und flexibel auf die Bedürfnisse von Familien abgestimmte Betreuungsform, die eigenständig und gleichwertig neben den Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten besteht.

Mit dieser Richtlinie möchte die Stadt Dieburg zum einen potentielle Tageseltern dazu ermutigen, den Schritt zu wagen eine Tagespflege zu errichten, um somit das Betreuungsangebot für Kinder in der Stadt Dieburg zu bereichern.

Zum anderen möchte die Stadt Dieburg Eltern, deren Kinder von Tagespflegepersonen betreut werden finanziell unterstützen und bezuschussen.

II. Gewährung von Zuschüssen zur Förderung und Schaffung von Tagespflegeplätzen für Kinder in der Stadt Dieburg

§ 2

Antragsberechtigter Personenkreis

Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag an Tageseltern gewährt, wenn

- der Antragsteller eine gültige Tagespflegeerlaubnis des Landkreises Darmstadt-besitzt;
- der Antragsteller eine vom Landkreis Darmstadt-Dieburg genehmigte Tagespflege einrichtet;
- die Tagespflege im eigenen Haushalt erfolgt.

§ 3

Pauschale

(1) Dieburger Tageseltern erhalten für jeden Betreuungsplatz im eigenen Haushalt, der mit einem Kind mit Hauptwohnsitz in Dieburg belegt ist, eine monatliche Pauschale von 70,00 €

Für die Zahlung der Pauschale hat die Meldung durch die Tageseltern bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu erfolgen.

Soweit die Betreuung nicht ganzjährig erfolgt, wird die Zuwendung nach Monaten anteilig gewährt. Monate, in denen nur teilweise eine Betreuung stattgefunden hat, werden als volle Monate berücksichtigt.

(2) Die Stadt übernimmt die Sach- und Personalkosten für einen jährlichen Sandaustausch der Sandkästen, Anlieferung und Abholung bis/ ab Grundstücksgrenze. Hierfür hat die Tagespflegeperson den auszutauschenden Sand abholbereit an der Straße bereitzustellen. Für das Leeren und Befüllen der Sandkästen ist die Tagespflegeperson selbst zuständig.

III. Richtlinie über die Weiterleitung der Landesförderung an Eltern, deren Kinder ausschließlich von Tageseltern betreut werden

§ 4

Antragsberechtigter Personenkreis

Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag an Eltern oder an Erziehungsberechtigte gewährt, wenn

- ein Elternteil oder ein/e Erziehungsberechtigte/r und das Kind mit Hauptwohnsitz in Dieburg gemeldet sind;
- das Kind das 3. Lebensjahr vollendet (frühester Beginn der finanziellen Unterstützung ist der Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt);
- das Kind weder in Dieburg noch in einer anderen Kommune eine Kindertagesstätte besucht.

§ 5 Antragsverfahren

Anträge auf die Weiterleitung der Landesförderung nach dieser Richtlinie sind jeweils zum 1. März eines jeden Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr zu stellen.

Die Antragsstellung erfolgt schriftlich beim Magistrat der Stadt Dieburg, Markt 4, 64807 Dieburg.

§ 6 Mitwirkungspflicht der Antragsteller

Die Antragsteller haben der Stadt Dieburg alle erforderlichen Angaben nachzuweisen, die zur Beurteilung und Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Insbesondere ist eine Kopie des Betreuungsnachweises vorzulegen.

§ 7 Höhe und Auszahlung der Landesfördermittel

Die Höhe der Landesfördermittel richtet sich nach § 32c des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) .

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt vierteljährlich nachträglich gegen Nachweis der tatsächlich geleisteten Zahlungen an die Tagespflegeperson

§ 8 Sonstiges

Die antragsstellende Person ermächtigt den Magistrat wegen des Betreuungsverhältnisses direkt mit der Tagespflegeperson in Kontakt zu treten.

IV. Sonstige Vorschriften

§ 9 Subsidiarität der Zuschüsse

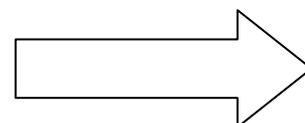
Sollten die nach dieser Richtlinie zu zahlenden Zuschüsse zum ganzen oder teilweisen Wegfall von Zuschüssen anderer öffentlicher Stellen führen, so entfallen die Zuwendungen seitens der Stadt Dieburg. Die Leistungen der Stadt Dieburg sind insoweit subsidiär.

§ 10 Rechtsanspruch auf eine Bezuschussung

Bei den gewährten Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Dieburg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Rechtsansprüche werden durch diese Richtlinie nicht begründet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 30.05.2022 in Kraft und löst die Richtlinie vom 20.09.2021 ab.



zurück zur Startseite